

## **Merkblatt**

### **BEHINDERTENPASS**

nach dem Bundesbehindertengesetz 1990 (BBG), BGBl. Nr. 283/1990

Sehr geehrte Frau!

Sehr geehrter Herr!

Behinderten Menschen ist auf Antrag vom zuständigen Bundessozialamt ein Behindertenpass auszustellen, sofern sie **in Österreich** ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

Der Behindertenpass enthält den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen sind möglich und werden vom zuständigen Bundessozialamt vorgenommen. Der Behindertenpass ist in deutscher Sprache ausgestellt, Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text sind beigelegt.

#### **Voraussetzungen:**

Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften von mindestens 50 v.Hundert.

Feststellung des Grades der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil.

#### **Nachweise:**

- letzter rechtskräftiger Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Bundessozialamt, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt etc.), woraus der festgestellte Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit ersichtlich ist.

- letztes rechtskräftiges Urteil nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz  
oder

Bezug einer Geldleistung wegen

- Invalidität

- Berufsunfähigkeit

- Dienstunfähigkeit

- dauernder Erwerbsunfähigkeit

oder Bezug von

- Pflegegeld

- Pflegezulage

- Blindenzulage

- sonstigen gleichartigen Leistungen

oder

Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe

Liegt keine der oben genannten Voraussetzungen vor, ist die Vorlage von aktuellen ausführlichen ärztlichen Gutachten notwendig. Der Grad der Behinderung wird durch einen ärztlichen Sachverständigen des Bundessozialamtes festgestellt.

Allfällig vorgelegte Bestätigungen von Bezirkshauptmannschaften, Magistraten oder Bundespolizeidirektionen (über den Grad der Behinderung) dienen nur zur Vorlage an das zuständige Finanzamt und können für das gegenständliche Verfahren nicht herangezogen werden.

**Eintragungen:**

- Gehbehinderung
  - überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen
  - Blindheit
  - starke Sehbehinderung
  - Gehörlosigkeit
  - schwere Hörbehinderung
  - Anfallsleiden
  - Diabetes
  - Begleitperson erforderlich
  - Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des BEinstG
  - Fahrpreisermäßigung nach dem BBG (ab einem Grad der Behinderung von 70 v.H.)
  - Ausweis gem. 29b StVO (ausgestellt von der MA 46 für Wien oder von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft)
  - Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund dauernder Gesundheitsschädigung
  - Ist auf den Blindenführhund angewiesen \*
  - Besitzt einen ausgebildeten Partnerhund \*
- \* Nachweise über die Finanzierung, von welchen Züchter und über welche Ausbildung der Blinden- oder Partnerhund (Prüfungszeugnis) verfügt, sind vorzulegen.

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen und eines Lichtbildes (Passbild - Format ca. 3,5 x 4 cm, nicht älter als ein halbes Jahr) beim zuständigen Bundessozialamt einzubringen.

Auskunft und Beratung erhalten Sie auch bei den periodisch veranstalteten Amtstagen und Sprechtagen des Bundessozialamtes.

Alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und Urkunden sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit (§ 51 BBG).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Bundessozialamt